

# ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN (AGB) DES GESCHÄFTSBEREICHS TELECOM DER SBB AG FÜR IHRE LEISTUNGEN

## 1. Anwendungsbereich

Diese AGB regeln die Erbringung von Leistungen der SBB AG im Telecombereich. Sie regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Installation, den Betrieb und den Unterhalt von TC-Systemen und Produkten durch die SBB AG.

## 2. Angebot

- 2.1 Weicht das Angebot von der Offertanfrage des Kunden ab, so weist die SBB AG darauf hin.
- 2.2 Das Angebot ist während der von SBB AG genannten Frist verbindlich. Enthält das Angebot keine andere Frist, bleibt SBB AG vom Datum des Angebots an während 30 Tagen gebunden.

## 3. Ausführung

- 3.1 Die SBB AG lässt die Arbeiten durch qualifiziertes Personal fachgerecht ausführen.
- 3.2 Der Kunde gewährt der SBB AG den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten und Einrichtungen, sorgt für die Stromversorgung und die kundenseitigen Anschlüsse ans Datennetz (wenn nichts anderes im Vertrag geregelt ist).
- 3.3 Die SBB AG hält die betrieblichen Vorschriften des Kunden ein, insbesondere die Sicherheitsvorschriften und die Hausordnung.
- 3.4 Die SBB AG informiert die Kunden auf Anfrage über den Fortschritt der Arbeiten. Sie zeigt alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Ausführung gefährden.
- 3.5 Der Kunde weist die SBB AG auf Umstände hin, welche die Arbeiten der SBB AG erschweren.
- 3.6 Die SBB AG ist berechtigt, Ausführungsfristen angemessen zu verlängern, wenn der Kunde die zur Ausführung notwendigen Angaben der SBB AG nicht rechtzeitig zugehen lässt.

## 4. Schulung und Dokumentation

- 4.1 Die SBB AG vermittelt dem Kunden kostenlos eine erste Instruktion und eine entsprechende Dokumentation.
- 4.2 Eine weitergehende Schulung ist nach Aufwand zu vergüten.

## 5. Beizug von Dritten

Die SBB AG ist im Beizug von Dritten frei.

## 6. Vergütung

- 6.1 Die SBB AG kann unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist auf Anfang eines Monats eine begründete Anpassung der Vergütung verlangen.
- 6.2 Die Vergütung wird gemäss Zahlungsplan fällig. Die SBB AG stellt dem Kunden eine Rechnung. Fällige Zahlungen leistet der Kunde innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

## 7. Prüfung und Abnahme von Installationsarbeiten

- 7.1 Die SBB AG meldet dem Kunden die Vollerfüllung der Arbeiten. Der Kunde prüft die Installation unverzüglich und meldet allfällige Mängel der SBB AG. 10 Tage nach Anzeige der Vollerfüllung der Arbeiten gilt die Installation als abgenommen.
- 7.2 Zeigen sich bei der Prüfung des Kunden unerhebliche Mängel, so findet die Abnahme gleichwohl mit Anzeige der Mängel an die SBB AG statt. Die SBB AG behebt umgehend die festgestellten Mängel und gibt deren Behebung dem Kunden bekannt.
- 7.3 Zeigen sich bei der Prüfung erhebliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Als erheblich gelten Mängel, welche die Funktionsfähigkeit oder Betriebssicherheit der Systeme und Produkte verunmöglichen bzw. gefährden. Die SBB AG behebt die festgestellten Mängel und lädt den Kunden zu einer gemeinsamen Prüfung ein.
- 7.4 Mit der Meldung der Vollerfüllung der Arbeiten gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über.

## 8. Vertragsänderungen

- 8.1 Beide Vertragspartner können jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Die SBB antwortet auf einen entsprechenden Antrag des Kunden innerhalb von 20 Arbeitstagen schriftlich, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die zu erbringenden Leistungen sowie auf Vergütung und Termine hat. Der Kunde entscheidet innert gleicher Frist, ob die Änderung durchgeführt werden soll.
- 8.2 Die Vertragsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur Vertragsurkunde schriftlich festgehalten.
- 8.3 Ohne gegenseitige Vereinbarung setzt die SBB AG während der Prüfung von Änderungsvorschlägen ihre Arbeiten planmässig fort.

## 9. Schutz und Nutzungsrechte

- 9.1 Der Kunde erhält das unübertragbare Recht zum Gebrauch und zur Nutzung am Vertragsgegenstand.
- 9.2 Alle bevorstehenden Schutzrechte verbleiben bei SBB AG oder den berechtigten Dritten.
- 9.3 Sämtliche technischen Unterlagen, welche die SBB AG zur Verfügung stellt, bleiben ihr Eigentum und dürfen ohne ihre schriftliche Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht werden.
- 9.4 Der Kunde weist ausdrücklich darauf hin, wenn Schutz- und Nutzungsrechte Dritter die Arbeiten bzw. die Vertragserfüllung seitens der SBB AG einschränken. Unterlässt er dies, trägt er sämtliche allfälligen Folgen.

## 10. Vertraulichkeit

- 10.1 Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind die Tatsachen vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 10.2 Werbung und Publikationen bezüglich vertragsspezifischer Leistungen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Vertragsparteien.

## 11. Gewährleistung der SBB AG

- 11.1 SBB AG gewährleistet eine fachgerechte Ausführung der Leistungen. Die Gewährleistung entfällt insoweit, als den Kunden ein Verschulden trifft.
- 11.2 Liegt ein Mangel vor, kann der Kunde zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Die SBB AG behebt den Mangel innert nützlicher Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten.
- 11.3 Hat die SBB AG die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der Kunde nach seiner Wahl
- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen;
  - oder vom Vertrag zurücktreten, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln;
  - oder die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr der SBB AG selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln.
- 11.4 Die Mängelrechte verjähren innert einem Jahr. Mängel sind sofort nach Entdeckung zu rügen.

## 12. Haftung

- 12.1 Der Kunde kann für Terminüberschreitungen, welche SBB AG allein zu vertreten hat, eine Verzugsentschädigung verlangen, sofern er

einen daraus resultierenden Schaden nachweist. Diese Entschädigung beträgt 0.5% pro vollendete Woche, maximal aber 5% der Vergütung desjenigen Teils des Vertragsgegenstandes, welcher wegen des Verzugs nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden konnte. Weitere Ansprüche aus Verzug sind ausgeschlossen.

- 12.2 Die SBB AG haftet unbegrenzt für nachgewiesenen Schaden, den sie absichtlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.
- 12.3 Die SBB AG haftet nicht für Folgeschäden, Datenverluste und entgangenen Gewinn. Die Haftung der SBB AG für sämtliche übrigen Ansprüche ist auf die Höhe der Vergütung, höchstens jedoch auf CHF 1'000'000.-- beschränkt.

## 13. Abtretung und Verpfändung, Verrechnung

- 13.1 Die Parteien dürfen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der SBB AG abtreten oder verpfänden. Die Zustimmung darf nicht ohne wichtige Gründe verweigert werden.
- 13.2 Der Kunde verrechnet Verbindlichkeiten gegenüber der SBB AG nicht ohne deren Einwilligung mit eigenen Forderungen.

## 14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 14.1 Es gilt schweizerisches Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) werden wegbedungen.
- 14.2 Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten sind die Gerichte in **Bern**.